Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt vom 15.11.2006

Aufgrund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460 und 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71), hat die Verbandsversammlung am 09.11.2026 die folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt beschlossen:

§ 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbands finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf der Grundlage der Vorschriften der Kommunalen Doppik (EigBVO-Doppik) Anwendung.

§ 23 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung vom 09.11.2026 zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Baienfurt-Baindt vom 15.11.2006, tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) oder auf Grund des GKZ und der Gemeindeordnung (GemO) beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.

Baienfurt, den 09.11.2026

Zweckverband Wasserversorgung Baienfurt-Baindt
gez.

Günter A. Binder
Verbansvorsitzender

Dokument unterschrieben
von: Jan-Lukas Halder
am: 11.11.2026 14:10
Ort: Baienfurt
Bekanntmachung